

Allgemeine Geschäftsbedingungen HPC-Gridware GmbH (06/2024)

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Firma HPC-Gridware GmbH (im Folgenden „HPC-Gridware“) <https://www.hpc-gridware.com/terms-and-conditions-software/> bestehen aus diesen Rahmen-AGB, sowie den ergänzenden Besonderen Vertragsbedingungen (im Folgenden „BVB“) der verschiedenen Geschäftsbereiche (insbesondere „BVB Software“ <https://www.hpc-gridware.com/terms-and-conditions-software/> und „BVB SLA“ <https://www.hpc-gridware.com/terms-and-conditions-SLA/>). Im Folgenden wird die Abkürzung „AGB“ für die Rahmen-AGB und die BVB in ihrer Gesamtheit verwendet.
- 1.2 Diese AGB regeln den Geschäftsverkehr mit gewerblichen Kunden (im Folgenden „Unternehmer“ oder „Kunden“). Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit folgender Firma zustande:
HPC-Gridware GmbH
Johanna-Kinkel-Str. 1
93049 Regensburg
Germany
- 1.4 Für alle Rechtsverhältnisse, Lieferungen und Leistungen von HPC-Gridware gelten ausschließlich diese AGB in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Andere, nicht von HPC-Gridware stammende AGB, insbesondere AGB der Kunden werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- 1.5 Diese AGB gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.
- 1.6 Die verbindliche Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, selbst wenn diese AGB in andere Sprachen übersetzt werden bzw. worden sind.
- 1.7 HPC-Gridware ist berechtigt, diese AGB auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit diese Änderungen infolge einer nachträglichen Störung der Geschäftsgrundlage und/oder des Äquivalenzverhältnisses und/oder einer nachträglichen Vertragslücke aufgrund geänderter Umstände (beispielsweise durch die Unwirksamkeit von Regelungen wegen einer Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) erforderlich werden und für den Kunden zumutbar sind. Die Änderungen werden wirksam, wenn HPC-Gridware auf die Änderungen hinweist, der Kunde die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Sofern nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprochen und die Inanspruchnahme der Leistungen und/oder Dienste auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortgesetzt wird, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Fall des Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Im Fall eines Widerspruchs sind beide Parteien jedoch berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. HPC-Gridware wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannten Fristen und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.

2 Vertragsschluss, Vertragsdurchführung

- 2.1 Die Präsentation der Leistungen von HPC-Gridware stellt kein verbindliches Angebot dar. Es handelt sich vielmehr um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits ein verbindliches Angebot (im Folgenden „Beauftragung“) abzugeben.
- 2.2 Mit der Beauftragung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Im Falle einer Zugangsbestätigung der Beauftragung durch HPC-Gridware stellt dies noch keine verbindliche Annahme des Auftrages durch HPC-Gridware dar. Die Zugangsbestätigung kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.

- 2.3 Beauftragungen sind für HPC-Gridware nur verbindlich, soweit HPC-Gridware sie bestätigt oder ihnen durch Ausführung des Auftrags nachkommt. HPC-Gridware ist berechtigt, das in der Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von sieben Werktagen (außer Samstag, Sonntag und Feiertagen) nach Zugang anzunehmen.
- 2.4 Soweit HPC-Gridware entgeltfreie Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen eingestellt oder geändert werden. Ein Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 2.5 HPC-Gridware behält sich das Recht vor, bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teilweise sorgfältig ausgesuchte und überwachte Erfüllungsgehilfen einzusetzen. In diesem Fall werden diese Erfüllungsgehilfen nicht Vertragspartner des Kunden.

3 Zusammenarbeit

- 3.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen HPC-Gridware und dem Kunden wird hierdurch nicht begründet.
- 3.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen HPC-Gridware unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Die Parteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, welche die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten und verbindliche Entscheidungen treffen können. Die Parteien erkennen an, dass ausschließlich diese genannten Ansprechpartner verbindliche Entscheidungen treffen können. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 3.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, HPC-Gridware bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen und daran mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Überlassen von Informationen, Inhalten, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird HPC-Gridware hinsichtlich der von HPC-Gridware zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren, falls dies nicht schon anderweitig geregelt ist.
- 4.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen.
- 4.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, HPC-Gridware im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass HPC-Gridware die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 4.4 Erfordert die Tätigkeit von HPC-Gridware den physischen oder digitalen Zutritt, Zugang und/oder Zugriff, so hat der Kunde dies zu ermöglichen.
- 4.5 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 4.6 Die Mitwirkungspflicht des Kunden stellt eine Hauptleistungspflicht dar.

- 4.7 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von HPC-Gridware tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. HPC-Gridware hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn HPC-Gridware aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5 Termine, höhere Gewalt

- 5.1 Angaben über Termine zur Leistungserbringung durch HPC-Gridware verstehen sich als voraussichtliche Termine und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch HPC-Gridware ausdrücklich ein verbindlicher Termin genannt worden ist. Termine zur Leistungserbringung können auf Seiten von HPC-Gridware nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 5.2 Die Parteien vereinbaren, dass insbesondere folgende Ereignisse höhere Gewalt darstellen:
- 5.2.1 Krieg, Mobilmachung, Unruhen, Bürgerkrieg, Terrorakte;
- 5.2.2 Arbeitskämpfmaßnahmen, Streik, Aussperrung;
- 5.2.3 Behördliche Anordnungen;
- 5.2.4 Allgemeine Störungen der Telekommunikation, der Internet- oder Energieversorgung;
- 5.2.5 Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Unwetter, Waldbrände, Vulkanausbrüche;
- 5.2.6 Covid-19-Infektionen (Betriebsschließung, Quarantäne, Isolation) oder andere ähnliche Infektionsgeschehen;
- 5.2.7 Angriffe Dritter auf die IT-Systeme von HPC-Gridware, insbesondere durch Computerviren, Ransomware oder sonstige Angriffe, soweit diese trotz Einhaltung von Schutzmaßnahmen und der üblichen Sorgfalt erfolgen.
- 5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat HPC-Gridware nicht zu vertreten und berechtigen HPC-Gridware, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. HPC-Gridware wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen. Gleiches gilt für Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden oder ihm zuzurechnende Dritte, etc.).

6 Leistungsänderungen

- 6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von HPC-Gridware zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch in Textform gegenüber HPC-Gridware äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann HPC-Gridware nach eigenem Ermessen von dem Verfahren nach Ziffer 6.2 bis 6.5 absehen.
- 6.2 HPC-Gridware prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt HPC-Gridware, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt HPC-Gridware dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt HPC-Gridware die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 6.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird HPC-Gridware dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

- 6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Ziffer 6.2 nicht einverstanden ist.

- 6.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. HPC-Gridware wird dem Kunden den neuen Ablauf mitteilen.

- 6.7 Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung nach Zeitaufwand getroffen wurde, nach dieser, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von HPC-Gridware berechnet.

7 Vergütung, Auslagen

- 7.1 Die Vergütung von HPC-Gridware erfolgt grundsätzlich nach Zeit- und Materialaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Aufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von HPC-Gridware, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 7.2 Die Vergütungsvereinbarung nach Zeit- und Materialaufwand gilt auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.
- 7.3 Von HPC-Gridware erstellte Kostenvoranschläge, Schätzungen oder Budgetplanungen sind unverbindlich. Wurde dem Kunden ein Kostenvoranschlag oder eine Schätzung des Zeit- und Materialaufwands erteilt, so findet die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand und Materialverbrauch statt. Ist absehbar, dass der veranschlagte Zeit- und Materialaufwand überschritten wird, so wird HPC-Gridware den Kunden unverzüglich hierüber informieren.
- 7.4 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen und Lizenzkosten Dritter.
- 7.5 Reisezeit gilt zu 50% als abrechenbarer Zeitaufwand, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Bei Reisen mit dem KFZ gilt der individuelle Kilometersatz als vereinbart. Bei Reisen mit der Bahn gilt die erste Klasse als vereinbart.
- 7.6 Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiter berechnet wird, kann HPC-Gridware eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% erheben.
- 7.7 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von HPC-Gridware getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von HPC-Gridware für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 7.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers egal ob mit gestalterischen, technischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit lassen die Vergütungsregelung unberührt.
- 7.9 Bei Versendung versteht sich die Vergütung zzgl. einer angemessenen Versandkostenpauschale mindestens jedoch in Höhe von sechs Euro.
- 7.10 Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sind frei Zahlstelle von HPC-Gridware zu leisten.

8 Rechte

- 8.1 Die HPC-Gridware erteilten Aufträge für Mediengestaltung, Datenbank- und Softwareentwicklung und/oder Konzeption sind stets Urheberwerkverträge, die als solche auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet sind. HPC-Gridware behält sich alle Urheber-, Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte sowie sonstige Schutzrechte an den erstellten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnissen ausdrücklich vor.

- 8.2 Die Anwendung der Regelungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wird zwischen den Parteien auch für den Fall vereinbart, dass die von HPC-Gridware erbrachten Leistungen auch bei der Angebotserstellung die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.
- 8.3 Sofern nicht anders vereinbart, gewährt HPC-Gridware dem Kunden an den erbrachten Leistungen grundsätzlich das einfache, national beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß und auf die jeweilige Nutzungsart beschränkt zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum beschränkt. Bei Dauerschuldverhältnissen werden diese Rechte nur für deren Dauer eingeräumt. In beiden Fällen fällt das Nutzungsrecht nach deren Ende automatisch an HPC-Gridware zurück, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.
- 8.4 Eine weitergehende Nutzung als in Ziffer 8.3 beschrieben oder anderweitig vereinbart ist unbeschadet der Ziffer 8.5 unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und/oder die Leistungen zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verpachten oder anderweitig ohne Zustimmung von HPC-Gridware zu verwerten oder zu übertragen.
- 8.5 Eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von HPC-Gridware in Textform. Die Einwilligung für eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung, insbesondere für Bearbeitungen, Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Medium oder Produkt) oder Wiederholungen (z.B. Nachauflagen), kann von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.
- 8.6 Eine Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst bei vollständiger Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. HPC-Gridware kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen und/oder einstellen.
- 8.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers egal ob aus gestalterischen, technischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, außer dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 8.8 Im Rahmen der vorvertraglichen Angebotserstellung behält sich HPC-Gridware alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Mock-Ups, Designs, Zeichnungen, Grafiken, Ersteinschätzungen, und Bedarfsanalysen sowie allen anderen Dokumenten und Unterlagen (im Folgenden: Angebotsunterlagen) ausdrücklich vor. Sollte kein entsprechender Vertrag zwischen den Parteien zustande kommen, so sind die Angebotsunterlagen unverzüglich an HPC-Gridware herauszugeben, bzw. falls sie in digitaler Form vorliegen, nachhaltig zu löschen und HPC-Gridware diese Löschung unaufgefordert zu bestätigen. Die Angebotsunterlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Dritten ohne die Zustimmung von HPC-Gridware offenbart werden. Die Angebotsunterlagen unterfallen ausdrücklich der Geheimhaltung nach Ziffer 16 und/oder einer zusätzlichen Verschwiegenheitsvereinbarung.

9 Rechtsverletzungen, Haftungsfreistellung

- 9.1 Der Kunde stellt HPC-Gridware von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der schuldhaften Verletzung ihrer Rechte und/oder Rechtsgüter durch den Kunden gegenüber HPC-Gridware geltend machen. Dies gilt auch, soweit nur HPC-Gridware nach außen auftritt und der Kunde lediglich im Innenverhältnis mit HPC-Gridware schuldhaft gehandelt hat.
- 9.2 Der Kunde übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung von HPC-Gridware einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, HPC-Gridware für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß alle Informationen, insbesondere vorausgehende Schriftwechsel, zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.
- 9.4 Im Falle von Rechtsverletzungen darf HPC-Gridware nach eigener Wahl hinsichtlich der betroffenen Leistung Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

- 9.5 Bei Nichterreichbarkeit des Kunden kann HPC-Gridware die betroffene Leistung zunächst einstellen, bzw. abschalten, um die Rechtsverletzung kurzfristig zu beheben.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.
- 10.2 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme des Werkes oder ab Lieferung der Ware oder ab Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.
- 10.3 Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Funktion einer Software gilt nicht als Sachmangel, soweit diese nach entsprechender objektiver Betrachtung nicht erwartet werden kann. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.
- 10.4 Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Unternehmer kein Rücktrittsrecht zu. Sofern HPC-Gridware die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Unternehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unternehmer können wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn HPC-Gridware diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 10.5 Gegenüber Unternehmern leistet HPC-Gridware für Mängel der Ware zunächst nach der Wahl von HPC-Gridware Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 10.6 Unternehmer müssen HPC-Gridware offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Für Kaufleute gilt § 377 HGB; Kaufleute sind verpflichtet, Mängelrügen in Textform zu erheben. Unternehmer müssen Transportschäden unverzüglich bei Entladung/Lieferung anzeigen und schriftlich durch das Entladepersonal oder den Fahrer bestätigen lassen.
- 10.7 Bei Unternehmern gilt als Beschaffenheit grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von HPC-Gridware als vereinbart, soweit sich nach entsprechender objektiver Betrachtung keine andere Erwartung ergibt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit dar. Gegenüber Unternehmern sind bei Lieferung nach Probe oder Muster auch Gewährleistungsansprüche wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die tatsächlich gelieferte Leistung der Probe bzw. dem Muster entspricht. Die branchenüblichen Toleranzen gelten als vereinbart.
- 10.8 Im Falle des Lieferantenregresses gelten die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen mit Ausnahme der Ziffer 10.6 nicht.
- 10.9 Die verkürzten Gewährleistungsfristen sowie die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen gelten nicht, wenn HPC-Gridware Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von HPC-Gridware zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

11 Haftung

- 11.1 HPC-Gridware haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 11.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch HPC-Gridware bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen von HPC-Gridware herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), haftet HPC-Gridware unbeschränkt. HPC-Gridware haftet ebenfalls unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 11.3 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch HPC-Gridware bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen von HPC-Gridware herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), haftet HPC-Gridware unbeschränkt. HPC-Gridware haftet ebenfalls unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Für die von HPC-Gridware unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen (einschließlich des Abrufs von kostenlosen Inhalten) haftet HPC-Gridware nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Inhalte und/oder Dienste und/oder Leistungen entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 HPC-Gridware haftet nicht für Schäden, Ausfälle oder Datenverluste, welche durch Störungen an Telefonleitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Überdies haftet HPC-Gridware nicht für Schäden, Ausfälle oder Datenverluste, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.
- 11.6 Die Nutzer sind für die Sicherung ihrer Daten (Backup) grundsätzlich selbst verantwortlich. HPC-Gridware führt insbesondere kein Backup durch und ist für den zufälligen Verlust von Daten nicht verantwortlich.

12 Verjährung

Ansprüche von HPC-Gridware gegen Unternehmer, die auf Entlohnung gerichtet sind, verjähren frühestens nach fünf Jahren.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Zur Sicherung der Vergütungsforderung gegen den Kunden behält sich HPC-Gridware grundsätzlich das Eigentum an Waren, Werken und/oder alle Rechte an Lizenzen sowie sonstige Leistungen (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung der Vergütung vor.
- 13.2 Ist der Kunde Kaufmann, so behält sich HPC-Gridware das Eigentum an Waren, Werken und/oder alle Rechte an Lizenzen sowie sonstige Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 13.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HPC-Gridware bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen; HPC-Gridware nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist weiter der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. HPC-Gridware behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Diese Gestattung der Weiterveräußerung steht unter der Bedingung, dass der Kunde von seinem Kunden entweder die Bezahlung in Höhe der Forderung von HPC-Gridware erhält oder mit diesem einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt regelt.
- 13.4 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von HPC-Gridware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HPC-Gridware nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HPC-Gridware das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde HPC-Gridware anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für HPC-Gridware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 13.5 Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Kunde an HPC-Gridware schon jetzt die, gegen den Dritten aus der Verbindung erwachsenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag) ab; HPC-Gridware nimmt die Abtretung an.

- 13.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bezüglich der im (Mit-)Eigentum von HPC-Gridware stehenden Waren sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von HPC-Gridware unverzüglich hinzuweisen und HPC-Gridware unverzüglich unter Übergabe aller, insbesondere der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen in Textform zu unterrichten.
- 13.7 Mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.
- 13.8 Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu lagern. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Natur-, Sachbeschädigung und Diebstahlschäden ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfallen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.
- 13.9 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der Vorbehaltsware nur widerruflich gestattet. HPC-Gridware kann den Einsatz der Vorbehaltsware, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde in Verzug befindet, nach vorheriger Androhung für die Dauer des Verzuges widerrufen und/oder einstellen.
- 13.10 Bei Leistungseinstellungen nach Ziffer 13.9, kann HPC-Gridware die Wiederfreischaltung der Leistung von einer Reaktivierungsgebühr in Höhe von EUR 60,00 abhängig machen.
- 13.11 HPC-Gridware ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. HPC-Gridware steht dabei die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 13.12 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn HPC-Gridware erklärt einen solchen ausdrücklich.

14 Lieferung

- 14.1 HPC-Gridware übernimmt kein Beschaffungsrisiko und haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden sowie bei Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 14.2 Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch HPC-Gridware ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin genannt worden ist. Liefertermine können auf Seiten von HPC-Gridware nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 14.3 Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch HPC-Gridware ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin genannt worden ist. Liefertermine können auf Seiten von HPC-Gridware nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 14.4 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab Lager.
- 14.5 Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 14.6 Mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf diesen über, sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die beim Kunden liegen. Der Kunde trägt nach Gefahrübergang die Kosten für die Lagerung der Ware. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 14.7 Sollte eine bestellte Ware nicht lieferbar sein, weil HPC-Gridware ohne eigenes Verschulden und unter Beachtung entsprechender Sorgfalt vom Lieferanten trotz seiner vertraglichen Verpflichtung nicht beliefert wird, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist. Im Falle des Rücktritts, gleich durch welche Partei, wird HPC-Gridware die bereits erbrachte Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten. HPC-Gridware ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig.

- 14.8 Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der ersten Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.
- 14.9 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden oder ihm zuzurechnende Dritte, etc.) hat HPC-Gridware nicht zu vertreten und berechtigen HPC-Gridware, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. HPC-Gridware wird dem Kunden Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 14.10 Die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn HPC-Gridware Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von HPC-Gridware zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

15 Exportklausel

- 15.1 Der (Weiter-)Verkauf der Lieferungen und Leistungen kann dem deutschen, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein (Weiter-)Verkauf in Embargoländer und/oder an gesperrte Personen und/oder an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen für Waffen, für Kerntechnik oder zu militärischen Zwecken verwenden können, ist genehmigungspflichtig.
- 15.2 Es obliegt dem Kunden, die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Exportkontrolle zu prüfen und ggf. herzustellen.
- 15.3 HPC-Gridware ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, wenn die Erfüllung des Vertrages Exportvorschriften verletzen würde. In diesem Fall ist der Kunde unverzüglich zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, die Rechtskonformität herzustellen. Ist die Rechtskonformität danach immer noch nicht hergestellt, so ist HPC-Gridware zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird HPC-Gridware die bereits erbrachte Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten. HPC-Gridware ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig. Letzteres gilt nicht, wenn HPC-Gridware Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von HPC-Gridware zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit der Vertragsparteien werden ggf. vertrauliche Informationen und Unterlagen des Kompetenzbereichs des jeweils anderen offenbart. Die Parteien treffen daher die nachfolgende Vereinbarung zu dem Zweck, die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen und Unterlagen an unbefugte Dritte auszuschließen.
- 16.2 Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Zusammenarbeit offenbarten vertraulichen Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, gleich in welcher Form, Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer oder Berufsträger, die kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 16.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in diesen AGB vorgesehenen Verpflichtungen den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG darstellen.
- 16.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren auch nach Erfüllung, Kündigung oder Rückgängigmachung dieser Vereinbarung weiter. Soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) handelt, wird eine zeitlich unbeschränkte Geltung vereinbart.

- 16.5 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben bzw. nachweislich zu vernichten, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

17 Software

Für unsere Leistungen im Bereich Software gelten ergänzend unsere Besonderen Vertragsbedingungen Software (BVB Software). <https://www.hpc-gridware.com/terms-and-conditions-software>

18 SLA

Für unsere Leistungen in Bereich Service-Level-Agreement gelten ergänzend unsere Besonderen Vertragsbedingungen SLA (BVB SLA). <https://www.hpc-gridware.com/terms-and-conditions-sla>

19 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 19.1 Die Abtretung von Forderungen gegen HPC-Gridware an Dritte ist ausgeschlossen, soweit der Kunde Unternehmer ist. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 19.2 Der Kunde darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt sind oder von HPC-Gridware unbestritten bleiben. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung in einem vertraglichen gegenseitigen Austauschverhältnis stehen bzw. synallagmatisch miteinander verknüpft sind.

20 Referenznennung

HPC-Gridware darf den Kunden auf ihrer Webseite oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. HPC-Gridware darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrations- und/oder Werbezwecken vervielfältigen, verbreiten, öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen sowie auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde hat ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse in Textform geltend gemacht.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Diese AGB sowie alle mit den Kunden entstehenden Verträge und/oder Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.2 Gegenüber Unternehmern ist der Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Rechtsverhältnisse der Sitz von HPC-Gridware. Dies gilt auch für die Nacherfüllung.
- 21.3 Sind die Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz von HPC-Gridware der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kunden resultierenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Europäischen Union haben sowie für Kunden, die nach Abschluss eines Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein Land außerhalb der Europäischen Union verlegt haben. Unabhängig davon ist HPC-Gridware jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

